

Das Unternehmertestament

Gestaltungen zur Sicherung der Unternehmensnachfolge

Einführung

Jeder Mensch hofft auf ein langes und glückliches Leben. Doch leider erfährt man nicht selten vom unerwarteten Tod eines Menschen und dass er es leider versäumt hat, ein Testament zu errichten bzw. eines, das den aktuellen Umständen seines Lebens und der Rechtslage entsprochen hätte. Dieses Versäumnis kann bei den Hinterbliebenen zu erheblichen Problemen und existentiellen Sorgen führen, insbesondere wenn es sich beim Verstorbenen um einen Unternehmer handelte, der eine Familie und Mitarbeiter hinterlässt.

Deshalb sehen wir es als wesentlichen Teil der Risikovorsorge und des Risikomanagements von Menschen mit unternehmerischer Verantwortung an, für die Wechselfälle des Lebens Vorsorge zu treffen. Diese Notwendigkeit ist unabhängig vom Lebensalter des Unternehmers. Die konkrete Ausgestaltung der letztwilligen Verfügung hingegen schon. Hierbei spielen die persönlichen, familiären, unternehmerischen und wirtschaftlichen Umstände sowie steuerliche Aspekte die zentrale Rolle. Sie unterliegen im Laufe eines Lebens zahlreichen Änderungen bezüglich sachlicher und rechtlicher Gegebenheiten und persönlicher Umstände sowie Zielsetzungen.

Daher sind letztwillige Verfügungen in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Aktualität zu prüfen. Die nachfolgenden Ausführungen können lediglich einen Überblick zu verschiedenen, von der Verfasserin ausgewählten Aspekten des Unternehmertestaments geben. Die Beratung des Unternehmers ist auf seine persönlichen familiären und vermögensrechtlichen Verhältnisse und Wünsche abzustimmen. Beispielsweise bestehen bei einem Jungunternehmer mit minderjährigen Kindern in der Familie andere Gestaltungsanforderungen als bei einem Unternehmer, der bereits auf sein unternehmerisches Lebenswerk zurückblicken kann.

Zwar führen auch Landwirte ein Unternehmen. Für sie gelten jedoch in verschiedenen Bereichen spezielle Regelungen (zum Beispiel in der Höfeordnung). Auf sie wird in der nachfolgenden Abhandlung nicht näher eingegangen.



Dr. Bettina Gretter

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Steuerrecht

**Fachberaterin für Testamentsvollstreckung und
Nachlassverwaltung (DStV e. V.)**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Regelungsziele des Unternehmertestaments	32
1.1 Allgemeines	32
1.2 Estate Planning	33
2. Bedeutung des Güterstands in der Unternehmerehe	33
2.1 Beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinn- gemeinschaft	33
2.2 Beim Güterstand der Gütertrennung	34
2.3 Beim Güterstand der Gütergemeinschaft	34
3. Kinder in der Unternehmerfamilie	34
3.1 Allgemeines	34
3.2 Zwei besondere Fallgruppen	34
4. Risiko: Pflichtteil	35
4.1 Allgemeines zum Pflichtteil	35
4.2 Hohes Streitpotential	36
4.3 Strategien zur Vermeidung und Verringerung des Pflichtteilsrisikos	36
5. Bedeutung der Rechtsform eines Unternehmens	38
5.1 Allgemeines	38
5.2 Das Einzelunternehmen	39
5.3 Die Personenhandelsgesellschaft	39
5.4 Kapitalgesellschaften	40
6. Gestaltungen zur Nachfolgesicherung	40
6.1 Anordnung der Testamentsvollstreckung	40
6.2 Bestellung eines Beirats	41
6.3 Stiftung	43
7. Auslandssachverhalte	44
7.1 Allgemeines	44
7.2 Deutscher Erblasser mit Nachlassbestand- teilen im Ausland	44
8. Zusammenfassung	46
9. Literaturverzeichnis	46

1. Regelungsziele des Unternehmertestaments

1.1 Allgemeines

Falls kein Testament bzw. keine letztwillige Verfügung errichtet wird, gilt im Erbfall die gesetzliche Regelung. Dies kann dazu führen, dass der Nachlass an eine Erbengemeinschaft fällt. Sie kann bestehen zum Beispiel aus dem überlebenden Ehegatten, Kindern aus der Ehe mit ihm oder aus früheren Ehen des Erblassers, oder Eltern und Geschwistern (Erben der zweiten Ordnung, § 1925 BGB).

Solche Situationen sind in der Regel völlig ungeeignet, die Ziele des Unternehmers zu erreichen, vor allem wenn es sich bei den (gesetzlichen) Erben zum Beispiel um unternehmensferne Personen, minderjährige oder behinderte Kinder handelt.

Für einen Unternehmer können folgende Regelungsziele von maßgebender Bedeutung sein:

a) Versorgung seiner nächsten Angehörigen.

Die wirtschaftliche Situation muss analysiert werden um zu klären, wie die Versorgung etwa des überlebenden Partners und die Unterhaltsansprüche von minderjährigen Kindern geregelt werden können.

b) Fortführung des Unternehmens.

Bei einem Unternehmen handelt es sich um ein soziales Gebilde und das Unternehmertestament muss vorgeben, was im Falle des Todes des Unternehmers als strategischer Kopf, Manager und treibende Kraft gelten soll. Durch den Tod ausgelöste Risiken bezüglich der Liquidität und Stellung des Unternehmens am Markt sollen minimiert werden. Zum Liquiditätsrisiko gehören zum Beispiel auch erbschaftsteuerliche Folgen.

Zielsetzung ist es, dem Nachfolger das Unternehmen gut aufgestellt zu überlassen und dass es nicht durch den Erbgang zersplittert wird – etwa durch Aufteilung an verschiedene Erben oder durch Abgeltung von Erb- oder Pflichtteilsansprüchen.

Auch muss die Handlungsfähigkeit für das Unternehmen ununterbrochen gewährleistet sein.

Somit gehört zum vorsorgenden Maßnahmenpaket die Erteilung von entsprechenden Vollmachten durch den Unternehmer für seine Gesundheitsfürsorge sowie für seine Vermögenssorge und für Maßnahmen betreffend das Unternehmen.

c) Vermeidung von Erbstreitigkeiten.

Grundsätzlich strebt der Erblasser eine gerechte Vermögensverteilung auf die Hinterbliebenen, insbesondere Abkömmlinge an.

In vielen Fällen, in denen es an einer klaren und wirksamen Regelung für den Erbfall des Unternehmers fehlt, wird jahrelang erbittert gestritten. Selbst wenn sich die Familienmitglieder zu Lebzeiten des Unternehmers bestens verstanden

haben, hinterlassen solche Erbauseinandersetzungen zu meist tiefe unversöhnliche Gräben in der Unternehmerfamilie.

d) Vermeidung bzw. Optimierung von Steuerfolgen.

Bei der Gestaltung von Unternehmertestamenten sind nicht nur Erbschaftsteuer-, sondern auch Ertragsteuerfolgen zu beachten, denn beispielsweise kann die Aufdeckung stiller Reserven zu hohen Liquiditätsrisiken für das Unternehmen führen.

1.2 Estate Planning

Um die angestrebten Regelungsziele umsetzen zu können, ist eine ganzheitliche Vermögensnachfolgeplanung erforderlich, ein sogenanntes Estate Planning.

Für den Begriff des „Estate Planning“, der aus den USA stammt, gibt es viele Definitionen. Wörtlich übersetzt bedeutet er Erbschafts- oder Nachlassplanung (www.dict.cc, Deutsch-Englisch-Wörterbuch).

Nach unserem Verständnis gehört dazu die umfassende Planung der Vermögensnachfolge bereits zu Lebzeiten und über den Tod hinaus. Einzu beziehen sind sämtliche Vermögenswerte, unternehmerisches und privates sowie inländisches wie ausländisches Vermögen im Rahmen eines ganzheitlichen interdisziplinären Planungs- und Beratungsprozesses.

Bestandteile des Estate Planning können sein:

	Liquiditätsplanung
	Investitions-/Finanzierungsplanung
	Steuerplanung
	Vermögensplanung
	Versorgungsplanung (Partner, Kinder)
	Altersversorgungsplanung
	Unternehmensnachfolgeplanung
	Erbschaftsplanung (erbrechtlich, erbschaftsteuerlich)

2. Bedeutung des Güterstands in der Unternehmerehe

Ein gesetzliches Erbrecht hat derjenige Ehegatte, der mit dem verstorbenen Erblasser bis zu dessen Tod in gültiger Ehe gelebt hat und gegen den keine Ausschlussgründe vorliegen. Der Umfang des Erbrechts bemisst sich zum einen danach, ob Verwandte des Erblassers vorhanden sind und welcher Ordnung sie angehören, zum anderen danach, in welchem Güterstand die Ehegatten zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers gelebt haben.

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten stellt sich wie folgt dar:

2.1 Beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft

Haben die Ehegatten keine vertragliche Vereinbarung getroffen, die eine vom Gesetz abweichende Regelung trifft, leben sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft. Der überlebende Ehegatte ist

- neben Verwandten erster Ordnung (= Abkömmlinge des Erblassers) zu 1/4 Anteil
- neben Verwandten zweiter Ordnung (= Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge oder neben Großeltern des Erblassers) zu 1/2 Anteil

als gesetzlicher Erbe berufen.

Erben höherer Ordnung treten ein, wenn keine Abkömmlinge des Erblassers vorhanden sind; Nachfolger sind dann gegebenenfalls die Abkömmlinge der Eltern (= Geschwister) bzw. der Großeltern (Onkel, Tante bzw. deren Abkömmlinge, usw.).

Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft (§ 1931 BGB).

Wird der gesetzliche Güterstand (= Zugewinnsgemeinschaft) durch den Tod eines Ehegatten beendet, so wird der Zugewinnsausgleich dadurch verwirklicht, dass sich der gesetzliche Erbteil (siehe oben) pauschaliert um 1/4 der Erbschaft erhöht (§ 1371 BGB). Der tatsächlich entstandene Zugewinn wird dann nicht berechnet.

Der überlebende Ehegatte kann jedoch nach dem Tod des verstorbenen Erblassers die sogenannte güterrechtliche Lösung wählen, indem er das Erbe ausschlägt und den konkreten Zugewinnsausgleich sowie den Pflichtteil in Höhe von 1/8 beansprucht.

Dies kann, falls kein entsprechendes Testament vorhanden ist, beispielsweise zu folgenden Ergebnissen führen:

Fallbeispiel 1:

Der Ehemann E (Unternehmer) hat einen Nachlass im Wert von 4 Mio. Euro hinterlassen. Dieser Wert entspricht auch seinem güterrechtlichen Endvermögen. Die Ehefrau F hat kein Endvermögen; das Anfangsvermögen beider Ehegatten bei Eheschließung war Null. Der Erblasser E setzt seine Tochter T zur Alleinerbin ein.

Wie hoch ist der Anspruch der enterbten Ehefrau?

Die Ehefrau F erhält wegen § 1371 Absatz 2 BGB den realen Zugewinn und den sogenannten kleinen Pflichtteil.

Berechnung:

	Euro
Zugewinn: 4 Mio. Euro	
hieraus 1/2 =	2.000.000,00
Pflichtteil: die Hälfte des gesetzlichen Erbteils =	
1/4 : 2 = 1/8 aus 2 Mio. Euro	
(4 Mio. Euro ./ . Zugewinn)	250.000,00
Die Ehefrau erhält:	<u><u>2.250.000,00</u></u>

Fallbeispiel 2:

Wie Fallbeispiel 1, jedoch mit folgender Abwandlung:

Die Ehefrau F erhält durch Vermächtnis den gesamten Hausrat mit einem Wert von 20.000,00 Euro. F schlägt das Vermächtnis nicht aus, sondern nimmt es an.

Wie hoch ist der Anspruch der enterbten Ehefrau?

Berechnung:

Aufgrund des (selbst bei einem noch so kleinen) Vermächtnisses erhält die Ehefrau wegen § 1371 Absatz 2 BGB den sogenannten großen Pflichtteil, aber keinen Zugewinnausgleich mehr gemäß § 1371 Absatz 2 BGB.

	Euro
Nachlasswert 4 Mio. Euro	
hieraus 1/4 (= Pflichtteil)	1.000.000,00
zuzüglich das Vermächtnis § 2307 BGB	<u>20.000,00</u>
Die Ehefrau erhält:	<u>1.020.000,00</u>

Ergebnis:

Die Zuwendung eines Vermächtnisses führt zum sogenannten „großen Pflichtteil“ und zum Ausschluss der güterrechtlichen Lösung (also des Zugewinnausgleichs), falls das Vermächtnis nicht ausgeschlagen wird.

2.2 Beim Güterstand der Gütertrennung

Falls die Ehegatten in einem (notariellen) Ehevertrag den Güterstand der Gütertrennung vereinbart haben, gilt folgendes:

Sind als gesetzliche Erben neben dem überlebenden Ehegatten ein, zwei oder drei Kinder des Erblassers berufen, so erben der Ehegatte und jedes Kind zu gleichen Teilen, das heißt bei einem Kind zu je 1/2, bei 2 Kindern zu 1/3. Sind drei und mehr Kinder vorhanden, bleibt es dabei, dass der überlebende Ehegatte zu 1/4 gesetzlicher Erbe ist (§ 1931 Absatz 1 BGB).

Falls keine Kinder als gesetzliche Erben berufen sind, richtet sich das Erbrecht des Ehegatten nach den Ausführungen gemäß Ziffer 2.1. Ein güterrechtlicher Anspruch besteht nicht.

2.3 Beim Güterstand der Gütergemeinschaft

Falls die Ehegatten in einem Ehevertrag den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart haben, gilt folgendes:

Vom Gesamtgut der Ehegatten fällt nur die Hälfte des Verstorbenen in den Nachlass.

Der Erbteil des überlebenden Ehegatten beträgt 1/4.

Neben Erben zweiter und höherer Ordnung (siehe oben Ziffer 2.2) beträgt sein Erbteil 1/2.

3. Kinder in der Unternehmerfamilie

3.1 Allgemeines

Dabei handelt es sich um ein äußerst vielschichtiges Thema, das komplexe Anforderungen an die Gestaltung des Testaments stellen kann.

Nicht nur wirtschaftliche, sondern insbesondere auch familiäre und emotionale Aspekte sind zu berücksichtigen.

Die Vielschichtigkeit ergibt sich aus den unterschiedlichen familiären Sachverhalten und Strukturen, zum Beispiel

- bei nichtehelichen Kindern, die grundsätzlich in gleicher Weise wie eheliche Kinder erbberechtigt sind.¹

- bei behinderten Kindern, für die in besonderer Weise Vorsorge zu treffen ist und Vorkehrungen gegen den Zugriff der Sozialhilfeträger zu regeln sind.

Bei einem behinderten Kind kann sich empfehlen, dieses im Testament auf dessen Lebenszeit zum nicht befreiten Vorerben zu berufen und für den Erbteil, der sich etwas über dem Pflichtteil bewegen sollte, Dauertestamentsvollstreckung anzuordnen.

- bei minderjährigen Kindern, für deren Unterhalt und Ausbildung Vorsorge getroffen und gegebenenfalls die Option vorgesehen werden soll, zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt ins Unternehmen eintreten zu können.

- bei adoptierten Kindern.

Falls ein minderjähriges Kind nach dem 01.01.1977 adoptiert wurde, ist es wie ein leiblicher Abkömmling erb- und pflichtteilsberechtigt. Es hat keinen Erb- und Pflichtteilsanspruch mehr gegenüber seinen leiblichen Eltern, dies gilt auch umgekehrt für seine leiblichen Eltern.

Falls das Kind jedoch als Volljähriger adoptiert wurde (sogenannte Erwachsenenadoption), ist es gegenüber dem Annehmenden erb- und pflichtteilsberechtigt; sein Verwandtschaftsverhältnis zu seinen leiblichen Eltern wird jedoch grundsätzlich nicht berührt (Ausnahme: § 1772 BGB). Das heißt, sollte der als Erwachsene Adoptierte Erbe werden und ohne eigene Abkömmlinge versterben, könnte sein Vermögen gegebenenfalls an seine leiblichen Verwandten fallen.

3.2 Zwei besondere Fallgruppen

Auf folgende zwei Fallgruppen wird besonders hingewiesen:

a) Geschiedene Unternehmerehe

Fallbeispiel:

Die Ehe des Unternehmers U ist geschieden. Das minderjährige Kind K lebt beim anderen Elternteil E. U möchte sein Kind zum Alleinerben einsetzen.

Falls U vor E stirbt, steht die Vermögenssorge für das minderjährige Kind E zu. Will U dies ausschließen, muss er im Testament anordnen, dass E das Vermögen nicht verwalten

¹ Nichteheleiche Kinder sind nach ihrer Mutter schon immer voll erbberechtigt; seit 01.01.1998 sind sie auch in der Erbfolge nach ihrem Vater ehelichen Kindern voll gleichgestellt, (Weidlich, Palandt, BGB, Kommentar, 2011 § 1924 Rdnr. 8).